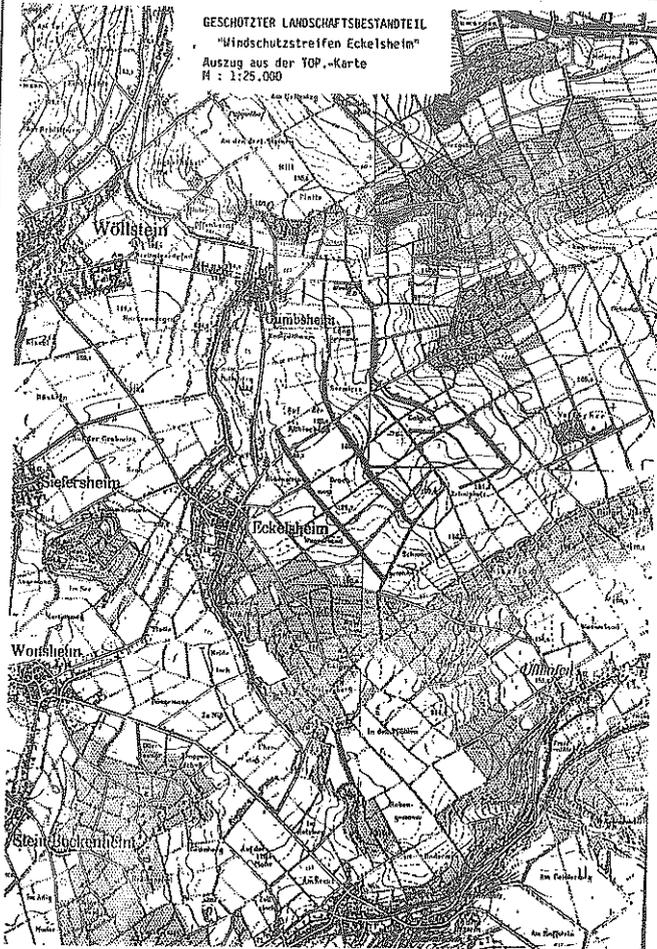


A2, Pl. März 1989

## Bekanntmachung der Kreisverwaltung Alzey-Worms



Unmaßstäbliche Verkleinerung

### Rechtsverordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Windschutzstreifen Eckelsheim“, Kreis Alzey-Worms vom 28. November 1988

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), BS 791-1, wird verordnet:

#### § 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Gehölzbestand wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung „Windschutzstreifen Eckelsheim“.

#### § 2

(1) Das Schutzgebiet setzt sich aus zwei Teilbereichen zusammen. Die einzelnen Teilbereiche umfassen in der Gemarkung Eckelsheim folgende Grundstücke:  
Teilbereich I: Flur 7 Nr. 14, 15, Flur 8 Nr. 17, Flur 14 Nr. 28, 29, Flur 16 Nr. 88  
Teilbereich II: Flur 2 Nr. 11, 12, Flur 7 Nr. 1, 25, 26, Flur 15 Nr. 14, 15, 40

(2) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

#### § 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Windschutzstreifen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

#### § 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der zuständigen Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,
3. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,
4. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
5. die Ausbringung von chemischen Stoffen, die Pflanzen oder Tiere schädigen können,
6. das Beseitigen oder Bestandsschädigen einzelner Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen,
7. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen,
8. die Errichtung von jagdlichen Anlagen aller Art,
9. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
10. das mutwillige Beunruhigen von wildlebenden Tieren, das Ausbringen von Vorrichtungen zum Fang, das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren oder ihrer Entwicklungsstadien, das Fortnehmen oder Beschädigen von Nestern und sonstigen Brut- oder Wohnstätten, das Fotografieren oder Filmen von Säugetieren und Vögeln im Nestbereich oder am Bau, dort Tonaufnahmen herzustellen oder die Störung des Brutablaufes oder der Jungenaufzucht auf andere Weise.

#### § 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen zur ordnungsgemäßen Bestandspflege an Bäumen und Sträuchern.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Entwicklung des Gehölzbestandes dienen.

#### § 6

(1) Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede im Schutzgebiet erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

#### § 7

Der Eigentümer hat auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

#### § 8

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms, im Falle des § 4 Nr. 5 und 7 von der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als Obere Landespflegebehörde, erteilt.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

#### § 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder erweitert,
- § 4 Nr. 2 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
- § 4 Nr. 3 feste oder flüssige Abfälle abgelagert oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt,
- § 4 Nr. 4 Feuer anzündet oder unterhält,
- § 4 Nr. 5 chemische Stoffe, die Pflanzen oder Tiere schädigen können, ausbringt,
- § 4 Nr. 6 einzelne Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen beseitigt oder in ihrem Bestand schädigt,
- § 4 Nr. 7 nicht bodenständige Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt,
- § 4 Nr. 8 jagdliche Anlagen aller Art errichtet,
- § 4 Nr. 9 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- § 4 Nr. 10 wildlebende Tiere mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zum Fang ausbringt, Tieren oder ihren Entwicklungsstadien nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet, Nester und sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt, Säugetiere und Vögel im Nestbereich oder am Bau fotografiert oder filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört,

§ 6 Abs. 1 u. 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

#### § 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.  
Alzey, den 28. November 1988

Kreisverwaltung Alzey-Worms  
Schrader  
Landrat